

Handbuch



Regionalfenster

Mit folgenden Inhalten:

Pflichtenheft
Prüf- und Sicherungssystem
Lizenzsystem
Sanktionskatalog

Regionalfenster e.V.
Lindenstraße 11
61231 Bad Nauheim
Tel.: 06032 92515-00
Fax: 06032 92515-29
E-Mail: info@regionalfenster.de
www.regionalfenster.de

Stand: 09.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Pflichtenheft Regionalfenster.....	3
Das Regionalfenster	3
1.1. Kriterien für das Regionalfenster	3
1.1.1. Definition der Region	3
1.1.2. Herkunft der Hauptzutaten.....	3
1.1.2.1. Kernregel	3
1.1.2.2. Herkunftskriterien für pflanzliche Erzeugnisse	4
1.1.2.3. Herkunftskriterien für tierische Erzeugnisse	6
1.1.3. Nennung des Verarbeitungsortes	7
1.1.4. Angaben der regionalen Mengenteile am End- bzw. Gesamtprodukt.....	7
1.2. Lose Ware.....	8
1.3. Verpflichtende Kennzeichnung mit dem Regionalfenster	9
2. Prüf- und Sicherungssystem Regionalfenster.....	10
2.1. Registrierungsverfahren	10
2.1.1. Registrierungspflichtige Unternehmen	10
2.1.2. Registrierungspflichtige Rohstoffe/Produkte	11
2.1.3. Ablauf der Registrierung	11
2.2. Zertifizierungsverfahren.....	12
2.2.1. Wahl der Zertifizierungsstelle.....	12
2.2.2. Ausgestaltung des Zertifizierungsverfahrens	12
2.2.2.1. Wer wird geprüft.....	12
2.2.2.2. Wie oft wird geprüft	13
2.2.2.3. Was wird geprüft	13
2.2.3. Varianten des Zertifizierungsverfahrens.....	13
2.2.4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	14
2.2.4.1. Zulassungsvoraussetzungen Zertifizierungsstelle	14
2.2.4.2. Anforderungen an Kontrolleure / Zertifizierungsstellen	14
2.2.4.3. Sonstige Anforderungen an Zertifizierungsstellen	15
2.2.5. Zertifizierung.....	15
2.3. Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards und Audits.....	16
2.3.1. Anerkannte Standards	16
2.3.2. Anerkannte Audits	16
2.4. Dokumente.....	17
3. Lizenz- und Gebührensystem Regionalfenster	18
3.1. Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren	18
3.2. Lizenzgebühren.....	18
3.2.1. Kategorienmodell.....	19
3.2.1.1. Anzahl an registrierten Regionalfenster-Produkten	19
3.2.1.2. Kategorien nach Gesamtumsatz	21
3.2.1.3. Lizenzgebührenrate	21
3.2.2. Modell „Prozentuale Staffelung“.....	22
3.2.2.1. Umsatz mit Regionalfensterprodukten.....	22
3.2.2.2. Lizenzgebührenrate	22
3.3. Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards	23
4. Sanktionskatalog Regionalfenster	24
5. Definitionen	25

1. Pflichtenheft Regionalfenster

Das Regionalfenster

Das Regionalfenster ist ein Deklarationsfeld und beinhaltet ausschließlich Aussagen zu Herkunft und dem Anteil der regionalen landwirtschaftlichen Zutaten / Rohstoffe, dem Ort der Verarbeitung und optional zu den Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produkts. Ebenso erfolgt eine Nennung der beauftragten neutralen Kontrollinstitution.

Aussagen zur Art der Erzeugung (z.B. fair, nachhaltig, ökologisch, ohne Gentechnik, tiergerecht) sind im Regionalfenster nicht zugelassen.

Das Regionalfenster dient zur Schaffung von mehr Transparenz für den Verbraucher.

1.1. Kriterien für das Regionalfenster

1.1.1. Definition der Region

Die Region wird von jedem Regionalfensternutzer eigenständig definiert, die Abgrenzung der Region muss aber aus Sicht des Verbrauchers klar und eindeutig nachvollziehbar sein. Dies kann durch politisch administrative Grenzen (z. B. Landkreise, Regierungsbezirke, Bundesländer) oder einen km-Radius (Radiusfläche innerhalb Deutschlands) um einen zu definierenden Ort erfolgen. Die Region muss kleiner als die Bundesrepublik Deutschland sein, sie kann jedoch bei Naturräumen Staats- oder Ländergrenzen überschreiten. Mindestens ein Teil der definierten Region muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

Der Regionalfenster e. V. entscheidet grundsätzlich über die Verwendung der eingereichten Regionen. Dies gilt insbesondere bei der Definition von Naturräumen, um einheitliche Abgrenzungen sicherzustellen.

Jede verwendete Regionendefinition wird auf der Homepage des Regionalfenster e. V. veröffentlicht.

1.1.2. Herkunft der Hauptzutaten

1.1.2.1. Kernregel

Monoprodukte:

Erzeugnisse, die als Monoprodukte vermarktet werden, müssen immer zu 100 % aus der definierten Region stammen. Monoprodukte und Zutaten, die durch Verarbeitung entstehen, wie Mehle, Öle, Essig, Direktsäfte etc., müssen eine Rohstoffbasis haben, die zu 100 % aus der Region stammt.

Zusammengesetzte Produkte:

Die erste Hauptzutat und deren landwirtschaftliche Rohstoffe sowie wertgebende Bestandteile (im Sinne des Lebensmittelrechts) müssen zu 100 % aus der definierten Region stammen. Beträgt die erste Hauptzutat weniger als 51 % des Produktengewichtes, so müssen auch die weiteren Hauptzutaten, in ihrer Gänze, jeweils zu 100 % aus der definierten Region stammen, damit der Gewichtsanteil der regionalen Zutaten bei mindestens 51 % des Endproduktes liegt.

Als Hauptzutaten werden die Zutaten im Zutatenverzeichnis bezeichnet, die in der Auflistung an den ersten Stellen stehen, außer Wasser. Wenn die erste Hauptzutat Wasser ist, so müs-

sen die nachfolgenden Hauptzutaten und wertgebenden Bestandteile die Kriterien des Regionalfensters erfüllen.

Zu den wertgebenden Bestandteilen zählen in Anlehnung an Artikel 22 LMIV (Quantitative Angabe der Zutaten \pm QUID) Zutaten und Zutatenklassen, bei denen die Angabe der Menge in der Zutatenliste erfolgt.

Neben der Hauptzutat und den wertgebenden Bestandteilen können auch optional weitere regionale Zutaten angegeben werden.

Ausschließlich aus technologischen Gründen zugegebene Inhaltsstoffe, welche aus dem gleichen landwirtschaftlichen Rohstoff bestehen wie eine Zutat, für die die regionale Herkunft ausgewiesen wird, sollten nach Möglichkeit ebenfalls den regionalen Ursprung haben.

Die Formulierung in der ersten Zeile des Regionalfensters lautet:

Monoprodukte (verarbeitet/unverarbeitet):	<i>Rohstoff aus definierter Region</i>
Zusammengesetzte Produkte:	<i>Rohstoff(e)/Zutat(en) aus definierter Region</i>

1.1.2.2. Herkunftskriterien für pflanzliche Erzeugnisse

Pflanzliche Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

Art der Erzeugnisse	Mindestzeitraum in der Region
Pflanzliche Erzeugnisse (außer den nachfolgend eigenständig aufgeführten)	Die Kulturzeit muss vollständig, bzw. im Falle der Verwendung von Jungpflanzen ab deren Pflanzung, in der definierten Region stattfinden.
Gemüse, das getrieben wird (z.B. Chicorée, Schnittlauch)	Die Phase des Treibens muss vollständig in der definierten Region stattfinden.
Pilze (ausschließlich Champignons fallen in den Geltungsbereich)	Das Zusammenbringen von geimpftem Substrat und Deckerde, die Einfüllung in die Zuchträume, die ca. 14-tägige Wachstumszeit in den Zuchtbeeten und die anschließende Erntezeit müssen in der definierten Region erfolgen.

Blumen und Zierpflanzen müssen mindestens für die im Folgenden festgelegten Zeiträume durchgehend in der definierten Region kultiviert worden sein:

Art der Erzeugnisse	Beginn artspezifische Kulturzeit	Mindestzeitraum in der Region
Saison- und Balkonpflanzen: - Frühjahrs- und Sommerblüher - Alle nicht winterharten Pflanzen - Erica gracilis - Lavandula Stoechas	Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten/unbewurzelten Stecklings	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Blumenzwiebeln: - Angetriebene Zwiebeln in Töpfen - Blumenzwiebeln als Endprodukt	Ab Stecken der Jungzwiebeln (aus denen die Tochterzwiebeln hervorgehen, die geerntet, präpariert und verkauft werden)	Komplette artspezifische Kulturzeit
Winterharte Pflanzen und Bäume: - Wurzelechte Sträucher/Bäume (keine Obstbäume)	Ab Setzen/Topfen des Sämlings, des bewurzelten/unbewurzelten Stecklings oder Steckholzes	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Winterharte Pflanzen und Bäume: - Veredelte Sträucher/Bäume (Obstbäume)	Ab Auspflanzung/Topfen der veredelten bzw. zusammengesetzten Ware	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Schnittblumen/Schnittgrün (Freiland/Glashaus)	Ab Pflanzung bzw. Start der Treiberei	Komplette artspezifische Kulturzeit
Topfpflanzen - Blühende und Grüne Zimmerpflanzen	Ab Aussaat oder ab Setzen des bewurzelten/unbewurzelten Stecklings Bei Teilung der Pflanze ab der Wiedereinpflanzung	2/3 der artspezifischen Kulturzeit
Rasen	Ab Aussaat	Komplette artspezifische Kulturzeit
Pflanzen perennierend (Krautig, mehrjährig): - Farne - Bambus - Ziergräser - Stauden	Ab Aussaat, Stecken oder ab Topfen der bewurzelten Jungpflanze Bei Teilung der Pflanze ab der Wiedereinpflanzung	2/3 der artspezifischen Kulturzeit

1.1.2.3. Herkunftskriterien für tierische Erzeugnisse

Tiere zur Fleischgewinnung

Tiere zur Fleischgewinnung müssen in Deutschland geboren/geschlüpft und durchgehend aufgewachsen sein.¹

Zudem müssen die Tiere für festgelegte Mindestzeiträume vor der Schlachtung durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.

In der folgenden Tabelle sind die Herkunftskriterien für Tiere zur Fleischgewinnung zusammenfassend dargestellt:

Tierart	Alter des Tieres zum Zeitpunkt der Schlachtung	Geburt / Schlupf Aufwachsen	Mindestzeitraum vor der Schlachtung in der Region
Rinder, Kälber	jünger als zwölf Monate	ab einschließlich der Geburt in der Region	
	älter als zwölf Monate	Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ¹	zwölf Monate
Schweine		Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ab 30 kg Lebendgewicht oder vier Monate
Schafe / Ziegen	jünger als sechs Monate	ab einschließlich der Geburt in der Region	
	älter als sechs Monate	Geburt u. Aufwachsen in Deutschland ¹	sechs Monate
Geflügel	jünger als ein Monat	Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ab Beginn der Mast
	älter als ein Monat	Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ein Monat
Fische		Schlupf u. Aufwachsen in Deutschland ¹	ab einem Gewicht von 10 g

Tiere zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse außer Fleisch

Tiere, die zur Erzeugung tierischer Erzeugnisse wie beispielsweise Honig, Eier, Milch gehalten werden, müssen zum Zeitpunkt der Erzeugung in der ausgewiesenen Region gehalten werden.

¹ Abweichend hiervon sind Geburt/Schlupf und Aufwachsen bei definierten Regionen, die Gebiete auch jenseits der deutschen Grenzen mit einschließen, auch außerhalb Deutschlands, allerdings innerhalb der definierten Region, zulässig.

Staatsgrenzen überschreitende definierte Regionen sind nur bei Naturräumen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch den Regionalfenster e.V. Vgl. Kapitel 1.1.1 „Definition der Region“

Optional sind folgende Aussagen zu Vorstufen der landwirtschaftlichen Erzeugung des Produktes möglich:

Futtermittel aus der Region

Optional kann der Anteil regionaler Futtermittel an der gesamten Futtermittelration freiwillig ausgelobt werden, wenn mindestens 51% der eingesetzten Futtermittel regional erzeugt worden sind. Die ausgelobte Herkunftsregion für Futtermittel ist identisch mit der ausgelobten Herkunftsregion des Produkts. Der Mindestanteil gilt für alle Tierarten.²

Saat-/ Pflanzgut aus der Region

Die Auslobung der Verwendung von regionalem Saatgut bzw. Pflanzgut ist nur dann möglich, wenn das Saatgut / Pflanzgut zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurde. Dies gilt auch für Jungpflanzen, Stecklinge, Zwiebeln und Veredlungsunterlagen bei Blumen und Zierpflanzen.

Pilze: Substrat und Deckerde aus der Region

Die Auslobung von regionalem Substrat und Deckerden ist möglich, sofern diese zu 100 % in der definierten Region erzeugt wurden.

1.1.3. Nennung des Verarbeitungsortes

Für die Vergabe des Regionalfensters ist die Nennung der einzelnen Verarbeitungsorte gegenüber dem Regionalfenster e.V. notwendig. Alle Verarbeitungsschritte müssen in Deutschland stattfinden. Die aus Verbrauchersicht ausschlaggebenden Verarbeitungsorte müssen im Regionalfenster angegeben werden, wie zum Beispiel Verarbeitungsschritte außerhalb der definierten Region. Der Regionalfenster e.V. behält sich ein Änderungsrecht vor.

Regelungen zur Verwendung von Formulierungen bei der Nennung des Verarbeitungsortes sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen. In begründbaren Ausnahmefällen kann anstelle des Verarbeitungsortes auch die Region genannt werden. (Befristung: 1 Jahr)

1.1.4. Angaben der regionalen Mengenanteile am End- bzw. Gesamtprodukt

Die Zusammensetzung des Produktes, auf Basis der Angaben in der Rezeptur, ist die Grundlage für die Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt. Die Zutat Wasser wird bei der Mengenangabe der regionalen Zutaten / Rohstoffe am Produkt nicht gewichtet, da Wasser keine regionale landwirtschaftliche Zutat darstellt. Zutaten / Rohstoffe, die nicht landwirtschaftlich erzeugt werden, wie beispielsweise Salz, werden ebenfalls nicht in der Anteilsberechnung berücksichtigt.

Die Gesamtgewichtssumme der regionalen Zutaten / Rohstoffe bei zusammengesetzten Produkten wird ebenfalls im Regionalfenster in Form einer Prozentzahl genannt. Bei Produkten, bei denen eine Prozentangabe im Zutatenverzeichnis nach QUID-Regelung erfolgt, wird die Berechnung der Anteile regionaler Zutaten am Endprodukt nach der QUID-Regelung durchgeführt.

Die Formulierung hierfür in der dritten Zeile des Regionalfensters lautet:

„Anteil regionaler Zutaten am Gesamtprodukt = xx %“ (bei Anteilberechnung nach Rezeptur)

„Anteil regionaler Rohstoffe am Endprodukt = xx %“ (bei Anteilsangabe nach QUID-Regelung)

² Hinweis: Das Prüf- und Sicherungssystem für regionale Futtermittel befindet sich im Aufbau. Bei Interesse an der Auslobung regionaler Futtermittel bitte an die Geschäftsstelle wenden.

Bei Monoprodukten (verarbeitete und unverarbeitete) sowie bei Quasi-Monoprodukten entfällt die dritte Zeile.

1.2. Lose Ware

Neben der Deklaration verpackter Ware mit dem Regionalfenster ist es auch möglich, lose Ware mit dem Regionalfenster zu kennzeichnen.

Verkaufsstellen, die unverpackte Lebensmittel mit dem Regionalfenster auszeichnen wollen, müssen sich beim Trägerverein registrieren und an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen. Die Verkaufsstelle richtet ein Eigenkontrollsystem ein, um den korrekten Umgang mit Regionalfensterware sicherzustellen. Alle Mitarbeiter in den Verkaufsstellen, die für die Kennzeichnung mit dem Regionalfenster zuständig sind und sie umsetzen, müssen ausreichend informiert sein, was bei der Auszeichnung zu beachten ist.

Lieferanten, deren Ware mit dem Regionalfenster in den Verkaufsstellen ausgezeichnet werden soll, müssen sich und die Waren beim Trägerverein registrieren und an einem Zertifizierungsverfahren teilnehmen. Sie dürfen die Ware ausschließlich an Regionalfenster-zertifizierte Abnehmer liefern und müssen das Zertifikat des Abnehmers in der Kontrolle vorlegen.

1.3. Verpflichtende Kennzeichnung mit dem Regionalfenster

Auf Lieferdokumenten sowie an der Ware ist die Kenntlichmachung von Rohstoffen und Regionalfensterprodukten wie folgt vorzunehmen:

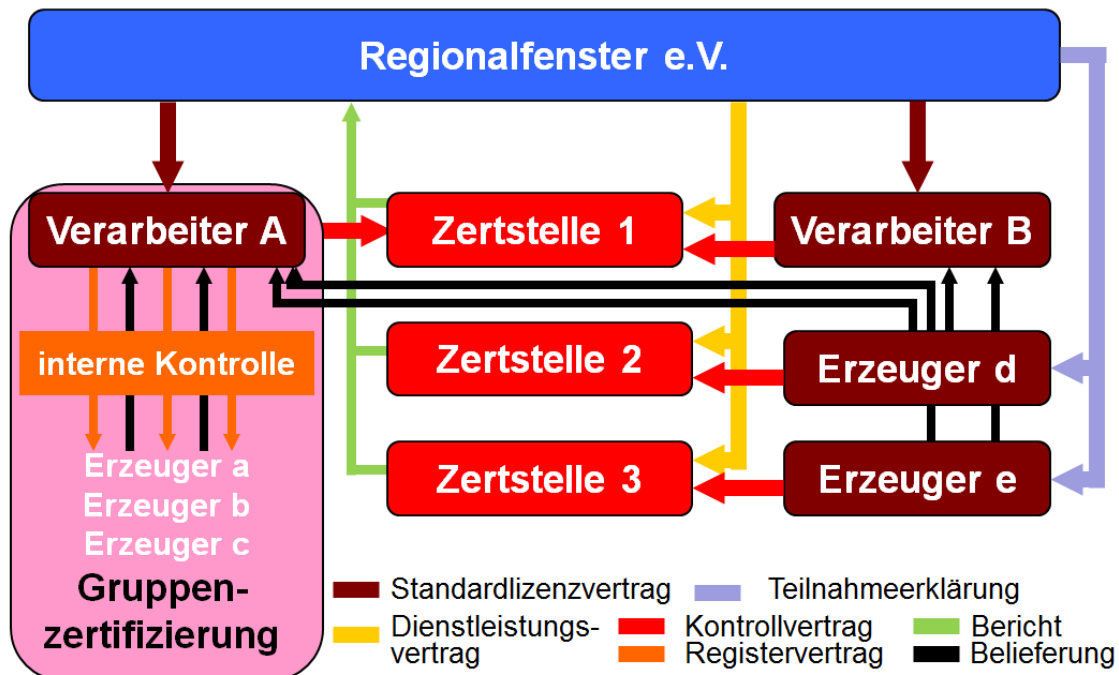
	Kennzeichnung Lieferdokumente	Kennzeichnung Ware
Unverarbeiteter Rohstoff	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Wo umsetzbar, hat eine Kennzeichnung der Ware zu erfolgen durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Region. Die Kennzeichnung wird an der Lagereinrichtung angebracht.
Verarbeiteter Rohstoff	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Wo umsetzbar, hat eine Kennzeichnung der Ware zu erfolgen durch den Begriff „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die Region, z.B. mittels Etikettes, Stempel, Aufkleber o. ä. auf der Ware / deren Verpackung. Wo dies nicht möglich ist, wird die Kennzeichnung an der Lagereinrichtung angebracht.
Produkt – lose Ware	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Kennzeichnung der Kiste mit „Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie der Region. (Kennzeichnung mit Regionalfenster-Abbildung nur nach Absprache und Freigabe durch Regionalfenster e.V. möglich)
Produkt – abgepackt in Endverbraucherpackung	„Regionalfenster“ (oder Abkürzung „RF“) sowie die definierte Region	Regionalfenster-Abbildung (Vorgabe gemäß Styleguide)

Ist die definierte Region ein Bundesland, können bei der Kennzeichnung der Lieferdokumente anstelle des vollständig ausgeschriebenen Bundeslandes die [offiziellen Länderabkürzungen](#) verwendet werden.

Es gilt der Grundsatz, dass jedes registrierte Regionalfenster-Produkt mit den korrekten und vollständigen Regionalfensterinhalten zu kennzeichnen ist. Regelungen zu Layout, Form und Platzierung der Regionalfenster-Deklaration sowie Regelungen zur Kennzeichnung loser Bedienware sind dem Regionalfenster-Styleguide zu entnehmen. Das Layout ist vom Regionalfenster e.V. freizugeben.

2. Prüf- und Sicherungssystem Regionalfenster

Voraussetzung für die Nutzung des Regionalfensters ist die Registrierung beim Trägerverein und die Zertifizierung durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle.



2.1. Registrierungsverfahren

2.1.1. Registrierungspflichtige Unternehmen

Unternehmen, die Regionalfenster-Ware erzeugen oder herstellen, sowie die im Folgenden aufgeführten Unternehmen, die mit Regionalfenster-Ware handeln, müssen das Unternehmen sowie die Produkte/Rohstoffe beim Regionalfenster e.V. registrieren.

Zu den registrierungspflichtigen Unternehmen, die mit Regionalfenster-Ware handeln, zählen:

- Unternehmen (auch ohne physischen Warenkontakt), die mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln,
- Unternehmen, die mit loser Regionalfenster-Ware handeln,
- Unternehmen/Verkaufsstellen, die lose Regionalfenster-Ware an den Endverbraucher vertreiben,
- Unternehmen ohne physischen Warenkontakt, wenn diese als auf der Produktverpackung genannter Inverkehrbringer mit verpackter Regionalfenster-Ware handeln,
- Handelshäuser, die Regionalfenster-Ware unter ihrer Handelsmarke an den Endverbraucher abgeben.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht

- **Lohnunternehmen:** Zwischen Lizenznehmer und Lohnunternehmen ist ein Vertrag zu schließen. Als vertragliche Vereinbarung muss der „Regionalfenster-Vertrag für Lohnunternehmen“ verwendet werden. Lohnunternehmen müssen sich nicht beim Regionalfenster e.V. registrieren.

- **Mitglieder einer Gruppensertifizierung:** Erzeuger/Verkaufsstellen, die an einer Gruppensertifizierung teilnehmen, müssen sich nicht beim Regionalfenster e.V. registrieren.

2.1.2. Registrierungspflichtige Rohstoffe/Produkte

Beim Regionalfenster e. V. muss jedes Regionalfenster-Produkt und jeder Regionalfenster-Rohstoff separat registriert werden. Eine Registrierung ist für jeden gesonderten Artikel in folgenden Fällen notwendig:

- wenn für den gleichen Artikel/das gleiche Erzeugnis verschiedene Angaben für das Deklarationsfeld des Regionalfensters (also verschiedene Regionsdefinitionen und/oder unterschiedliche Verarbeitungsorte) existieren.
Beispiele für gleiche Erzeugnisse mit verschiedenen Angaben für das Deklarationsfeld:
 - Äpfel mit unterschiedlicher Regionsdefinition, die am gleichen Ort abgepackt werden;
 - Möhren mit gleicher Regionsdefinition aber unterschiedlichen Abpackungsarten.
- wenn das gleiche Erzeugnis in unterschiedlichen Verpackungen (z.B. Äpfel im Beutel und Äpfel im Foodtainer) bzw. mit unterschiedlichen Verpackungslayouts existiert
- bei konventionell und ökologisch erzeugten Produkten/Rohstoffen

Eine separate Registrierung ist lediglich bei verschiedenen Abpackungsgrößen nicht erforderlich.

Regionalfenster-Produkte



Kartoffeln mehlig kochend	Kartoffeln mehlig kochend	Kartoffeln mehlig kochend
Herkunft : Sachsen	Herkunft : Hessen	Herkunft : Hessen
Abgepackt : Dresden	Abgepackt : Frankfurt	Abgepackt : Darmstadt
Gebinde : 1kg, 2,5 kg	Gebinde : 2,5 kg	Gebinde : 1kg

= 3 Regionalfensterprodukte, die angemeldet werden müssen

2.1.3. Ablauf der Registrierung

Folgende Angaben werden bei der Registrierung benötigt:

- Artikelnamen und –nummern (einschließlich EAN falls vorhanden)
- Angabe des Markeninhabers und des Herstellers
- Bezeichnung und Herkunft der Hauptzutaten und wertgebenden Zutaten sowie Kalkulation der Mengenanteile, die mindestens 51 Gewichts % des Produktes ausmachen
- Angaben zu den weiteren Zutaten, die bei der Berechnung des Anteils an regionalen Zutaten am Gesamtprodukt insgesamt berücksichtigt werden

- Regionenbezeichnung, wie auf dem Produkt und im Regionalfenster aufgebracht
- Definition und Abgrenzung der Region (ggf. spezifizieren)
- Angaben zu bestehenden Zertifizierungen und [anerkannten Standards](#)
- Angaben zu allen Verarbeitungsorten und zu den aus Verbrauchersicht relevanten Verarbeitungsorten
- Musteretikett (pdf) zur Freigabe durch die Geschäftsstelle des Regionalfenster e. V. Das freigegebene Etikettenlayout ist Voraussetzung für die Zertifizierung des Produktes
- Abbildung des Warenflusses einschließlich der beteiligten Unternehmen.

Bestandteil der Registrierung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Regionalfenster e.V.

Nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung und erfolgreicher Vorprüfung erfolgt die Freigabe der Registrierungsunterlagen durch die Geschäftsstelle des Regionalfenster e. V.

2.2. Zertifizierungsverfahren

Im Anschluss an die Freigabe der Registrierungsunterlagen durch den Regionalfenster e.V. erfolgt die Erstkontrolle durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle. Nach der positiven Zertifizierungsentscheidung darf das Regionalfenster für die in der Zertifizierung erfassten Produkte/Rohstoffe genutzt werden.

2.2.1. Wahl der Zertifizierungsstelle

Die Kontrolle darf ausschließlich von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die vom Regionalfenster e.V. zugelassen sind. Die zugelassenen Zertifizierungsstellen finden sich auf der [Homepage](#). Der Lizenznehmer kann unter den zugelassenen Zertifizierungsstellen frei wählen. Ein geplanter Wechsel der Zertifizierungsstelle ist dem Regionalfenster e.V., der zukünftigen sowie der aktuellen Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

2.2.2. Ausgestaltung des Zertifizierungsverfahrens

Es gilt der Grundsatz der Zertifizierung der gesamten Lieferkette, unabhängig davon, ob die einzelnen Unternehmen der Lieferkette selbst das Regionalfenster nutzen.

2.2.2.1. Wer wird geprüft

Kontrolliert werden der Lizenznehmer, die vorgelagerten und nachgelagerten Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger.

Bei in Endverbraucherpackung abgepackter, mit dem Regionalfenster gekennzeichnete Ware erfolgt die Prüfung der Handels- und Verarbeitungsstufe bis zum verpackten Produkt.

Bei loser Ware werden zusätzlich alle Handelsstufen bis einschließlich der Verkaufsstätten kontrolliert.

Zu den kontrollpflichtigen Unternehmen zählen ebenfalls:

- Lohnunternehmen:
Die Prüfung von Lohnunternehmen erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Lizenznehmers, also ebenfalls mindestens einmal jährlich. Lohnunternehmen fallen unter die Zertifizierung des Lizenznehmers, es erfolgt keine eigenständige Zertifizierung.
- Unternehmen (auch ohne physischen Warenkontakt), die mit einem Regionalfenster-Rohstoff handeln

- Unternehmen ohne physischen Warenkontakt, wenn diese als auf der Produktverpackung genannter Inverkehrbringer mit verpackter Regionalfenster-Ware handeln.

Bei der optionalen Herkunftsdeklaration von Betriebsmitteln (Futter oder Saatgut) muss zusätzlich die Herkunft dieser Betriebsmittel über alle Handels- und Verarbeitungsstufen sowie die Erzeuger kontrolliert werden.

Handelsunternehmen, die in Endverbraucherpackungen abgepackte Regionalfenster-Produkte an Endverbraucher vertreiben, sind nicht kontrollpflichtig.

Vertreibt das Handelsunternehmen Regionalfenster-Produkte unter seiner Eigenmarke, muss es die Lieferberechtigung (Zertifizierungsstatus) desjenigen vorgelagerten Unternehmens überprüfen, für welches eine Regionalfenster-Zertifizierungspflicht besteht.

2.2.2.2. Wie oft wird geprüft

Es erfolgt mindestens ein Kontrollbesuch pro Kalenderjahr und Lizenznehmer. Zusätzlich wird bei einer Stichprobengröße von mindestens 10 % der Lizenznehmer – in der Regel unangekündigt – eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Grundlage für die Zertifizierungsstelle zur Festlegung der Stichprobengröße ist die Anzahl der Betriebe am 01. Januar des betreffenden Jahres mit Regionalfenster-Kontrollvertrag nach folgendem Schema:

Anzahl Betriebe	0-4	5-14	15-24	25-34	35-44	45-54	usw.
Anzahl Stichproben	0	1	2	3	4	5	

Bei Kündigung eines Lizenznehmers beim Regionalfenster e.V. muss im Kalenderjahr der Kündigung noch eine Abschlusskontrolle durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

2.2.2.3. Was wird geprüft

Kontrolliert werden die im Regionalfenster gemachten Angaben bezüglich der regionalen Herkunft der Zutaten und ggf. Betriebsmittel sowie der Verarbeitungsorte anhand der Kriterien, die im Pflichtenheft beschrieben sind. Zudem werden die eindeutige Identifizierbarkeit, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Regionalfenster-Ware geprüft.

Zum Herkunftsnachweis sind Zertifikate der vorgelagerten Stufe vorzulegen bzw. auf Erzeugerebene das aktuelle Bestandsregister (tierische Erzeugung) sowie der aktuelle Flächennutzungsnachweis (pflanzliche Erzeugung). Verfügt ein Betrieb über keinen Flächennutzungsnachweis, erfolgt der Herkunftsnachweis anhand von Dokumenten wie der Schlagkartei mit Verortung.

2.2.3. Varianten des Zertifizierungsverfahrens

Zur Teilnahme am Zertifizierungsverfahren gibt es zwei Varianten:

Variante A (Einzelzertifizierung):

Lizenznehmer → Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang → Unternehmensintern von Rohwarenzukauf bis Warenausgang

Lieferanten → Vertrag mit Zertifizierungsstelle B

Prüfungsumfang → Unternehmensintern von Rohwarenzukauf/Rohwarenerzeugung bis Warenausgang

Variante B (Gruppenzertifizierung):

Lizenznehmer → Vertrag mit Zertifizierungsstelle A

Prüfungsumfang → Gesamte Wertschöpfungskette für alle relevanten Vorprodukte bis zum Erzeuger bzw. für lose Verkaufsware aller nachgelagerten Stufen bis zur Verkaufsstelle

Bei dieser Variante werden die vor- bzw. nachgelagerten Bereiche im Rahmen einer sog. **Gruppenzertifizierung** kontrolliert.

Lieferanten / Verkaufsstellen, die nicht zur Gruppe gehören, müssen sich direkt bei einer Zertifizierungsstelle anmelden (Variante A).

Der Lizenznehmer kann zwischen den beiden Varianten des Zertifizierungsverfahrens wählen.

Anforderungen und Einzelheiten zur Gruppenzertifizierung sind im Regionalfenster-Leitfaden Gruppenzertifizierung geregelt.

2.2.4. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

2.2.4.1. Zulassungsvoraussetzungen Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 für die Kontrolle und Zertifizierung von spezifischen Qualitätsattributen im Bereich Lebensmittel erbringen. Die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 gelten gleichermaßen für die Kontrolle und Zertifizierung nach dem Regionalfenster-Standard.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine Verfahrensanweisung für die Qualifizierung, Kontrolle und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss eine aufwandsbezogene Gebührenordnung für die Kontrolle- und Zertifizierung auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle muss einen Nachweis über die Qualifikation des Zertifizierungsstellenpersonals auf Grundlage der Kriterien und Kontrollanforderungen für die Regionalfensterernutzung vorlegen.
- Die Zertifizierungsstelle ernennt einen Regionalfenster-Beauftragten. Dieser legt vor der Zulassung der Zertifizierungsstelle eine Prüfung beim Regionalfenster e.V. ab.

Die Beantragung für die Zulassung als Zertifizierungsstelle für das Regionalfenster erfolgt mit dem Formular „Antrag Zertifizierungsstelle“.

2.2.4.2. Anforderungen an Kontrolleure / Zertifizierungsstellen

- Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle sicherzustellen, dass die Regionalfenster-Kontrollen, die anschließende Bewertung (Review) und Zertifizierungsentcheidung ausschließlich von kompetenten Personen nach dem Vieraugenprinzip durchgeführt wird.

- Der Regionalfenster-Beauftragte nimmt verpflichtend an einer jährlichen Regionalfenster-Schulung beim Regionalfenster e.V. mit anschließender Prüfung teil. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung kann diese maximal zweimal innerhalb von 4 bzw. 8 Wochen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt eine Sperrung der Zertifizierungsstelle (Aussetzung von Kontrollen) solange, bis ein neuer Regionalfenster-Beauftragter die Prüfung bestanden hat.
- Der Regionalfenster-Beauftragte ist für die Schulung der Kontrolleure verantwortlich. Die Schulung erfolgt mindestens einmal jährlich sowie bei relevanten Änderungen. Schulungsinhalte und -unterlagen können vom Regionalfenster e.V. vorgegeben werden.
- Kontrolleure müssen zumindest in einem der folgenden Zertifizierungsprogramme tätig sein
 - ein vom Regionalfenster anerkannter Standard oder
 - ein anderer produkt- oder stufenübergreifender Standard, bei dem Rückverfolgung zentraler Bestandteil ist (Bio, QS, ein GFSI anerkannter Standard).
- Die Zertifizierungsstelle führt für jeden ihrer Regionalfenster-Kontrolleure mindestens alle drei Jahre eine begleitete Kontrolle durch (Witness Audit), um deren Kompetenz sicherzustellen. Die Kontrollbegleitung kann bei einem Regionalfenster-Audit, bei einem Audit nach einem anerkannten Standard und bei einem anerkannten Audit erfolgen. Wird die Kontrollbegleitung im Rahmen eines Audits nach einem anerkannten Standard durchgeführt ist zwingend zu beachten, dass dies lediglich auf einer vom Regionalfenster anerkannten Wertschöpfungsstufe zulässig ist.

2.2.4.3. Sonstige Anforderungen an Zertifizierungsstellen

- Die Verwendung der vom Regionalfenster e.V. vorgegebenen Antragsformulare und Checklisten ist obligatorisch.
- Die Zertifizierungsstellen geben einen jährlichen Bericht nach den durch den Regionalfenster e.V. festgelegten Anforderungen über Ihre Kontrolltätigkeit an den Regionalfenster e.V.
- Die Zertifizierungsstellen melden schwerwiegende Abweichungen nach Sanktionskatalog mit den von Regionalfenster e.V. vorgegebenen Mindestinformationen in Abweichungsberichten unverzüglich an den Regionalfenster e.V.
- Bei Abweichungen, die die Konformität der Nutzung des Regionalfensters beeinträchtigen, müssen unbeschadet weiterer Sanktionen (z.B. Aussetzung des Zertifikats) in den betroffenen Betrieben und Unternehmen unangekündigte Stichprobenkontrollen der Zertifizierungsstelle als Nachkontrollen bis zur Feststellung der Beseitigung der Abweichungen durchgeführt werden.

Der Regionalfenster e.V. behält sich das Recht vor, Geschäftsstellenaudits durchzuführen und Regionalfenster-Kontrollen zu begleiten, um die Umsetzung der Regionalfenster-Kriterien zu überprüfen.

2.2.5. Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt durch die zugelassenen Zertifizierungsstellen mittels Ausstellung eines Zertifikats.

Die Zertifikatslaufzeit wird unter Berücksichtigung der unter 2.2.1 festgelegten Kontrollhäufigkeit von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Sollte eine Zertifikatslaufzeit gewählt werden, die über das Ende des folgenden Kalenderjahres hinausgeht, ist ergänzend auf dem Zertifikat das Datum der spätestens durchzuführenden nächsten Regelkontrolle aufzuführen.

Die Kontrollunterlagen (Zertifikat, Checkliste mit Angabe zum Review (Datum, Person), ggf. relevante Anlagen) sind spätestens acht Wochen nach der Kontrolle in elektronischer Form dem Regionalfenster e.V. zur Verfügung zu stellen.

Bei als gleichwertig anerkannten Standards erfolgt die Zertifizierung durch die für die Zertifizierung des anerkannten Standards verantwortliche Stelle. Dies kann entweder der Standardinhaber selbst oder ein von ihm beauftragter Lizenznehmer bzw. Dienstleister sein.

2.3. Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards und Audits

Die Anerkennung von Standards und Audits dient der Vermeidung von Mehrfachkontrollen.

2.3.1. Anerkannte Standards

[Anerkannte Standards](#) finden sich auf der Regionalfenster-Homepage.

Rohstoffe/Produkte, die in der Anerkennung erfasst sind, erfüllen die Herkunftskriterien und die Anforderungen an das Prüf- und Sicherungssystem des Regionalfensters. Diese Rohstoffe/Produkte können ohne gesonderte Regionalfenster-Kontrolle³ für die im Länderzeichen ausgelobte Region an Regionalfenster-Lizenznehmer geliefert werden.

Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards

Gleichwertige Standards können anerkannt werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Der Standard muss den im Regionalfenster-Pflichtenheft definierten Anforderungen für die Regionalfensterernutzung sowie den unter Punkt 2.2 definierten Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen Regionalfenster e.V. und dem Systemträger zu schließen.
- Produkte, die Anforderungen des Standards erfüllen, können nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit dem Regionalfenster gekennzeichnet werden.

2.3.2. Anerkannte Audits

[Anerkannte Audits](#) finden sich auf der Regionalfenster-Homepage.

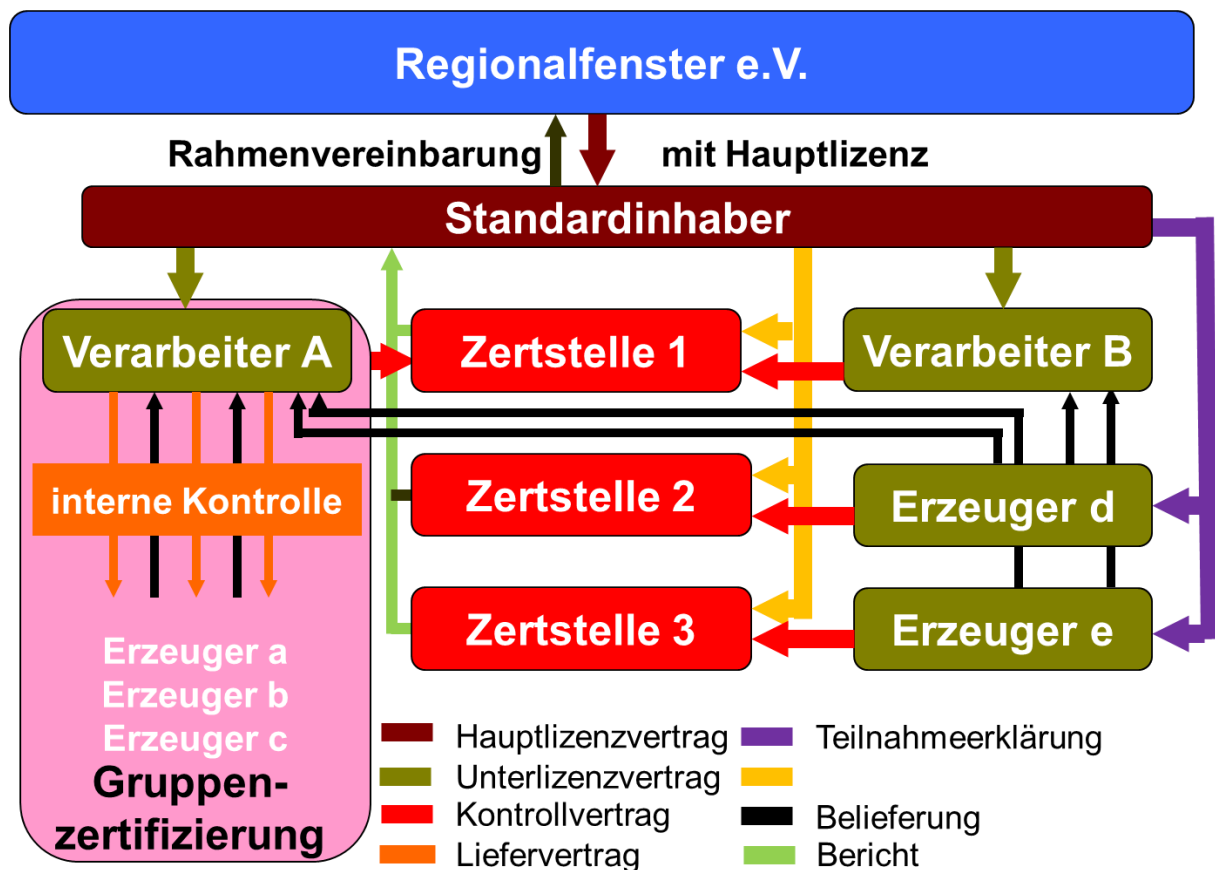
Betrieben, die nach den Anforderungen des anerkannten Systems zertifiziert sind, wird es durch die Anerkennung von Audits mit kombinierter Regionalfenster-Kontrolle ermöglicht, im Rahmen einer Regionalfenster-Gruppenzertifizierung in das Regionalfenster-Konzept zu liefern.

Anforderungen an die Gleichwertigkeitsprüfung von Standards

Gleichwertige Audits können anerkannt werden, wenn folgendes Kriterium erfüllt ist:

Das Audit muss den im Regionalfenster-Pflichtenheft definierten Anforderungen für die Regionalfensterernutzung sowie den unter Punkt 2.2 definierten Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren entsprechen. Es ist eine Rahmenvereinbarung zwischen Regionalfenster e.V. und dem Systemträger zu schließen.

³ Erläuterung: weder eine eigenständige Regionalfenster-Kontrolle/Zertifizierung noch eine Kontrolle im Rahmen einer Gruppenzertifizierung sind notwendig



2.4. Dokumente

Mitgeltende Dokumente:

- Styleguide Regionalfenster
- Leitfaden Gruppenzertifizierung Regionalfenster
- Leitfaden Checklisten Regionalfenster
- Checklisten Regionalfenster
- Zulassungsantrag für Zertifizierungsstellen
- Checkliste Standardanerkennung

3. Lizenz- und Gebührensystem Regionalfenster

Der Regionalfenster e.V. erhebt zur Finanzierung der Umsetzung des Regionalfenster-Konzeptes Gebühren. Dies sind im Einzelnen:

- Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren (einmalig)
- Lizenzgebühren (jährlich)
- Systemgebühren (einmalig bzw. jährlich)

Die einzelnen Gebühren werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben.

3.1. Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren

Für die Beantragung von Produkten und Rohstoffen für das Regionalfenster fallen einmalige Bearbeitungs- und Registrierungsgebühren an. Jeder Teilnehmer und Lizenznehmer, der Rohstoffe oder Produkte beim Regionalfenster e. V. anmeldet, hat eine einmalige Gebühr an den Regionalfenster e. V. zu entrichten.

Für Mitglieder des Regionalfenster e. V. ist die Registrierung kostenfrei. Es fallen somit keine Gebühren an.

Die Höhe der Gebühren ist zum einen davon abhängig, ob es sich um einen Rohstoff bzw. ein Monoprodukt oder ein verarbeitetes Produkt handelt. Zum anderen bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Anzahl an registrierten Rohstoffen bzw. Produkten.

Die folgende Tabelle umfasst die entsprechende Staffelung der Gebühren.

Gebühr	Monoprodukte oder Rohstoffe	verarbeitete Produkte
50,00 €	1 bis 10 Produkte	1 bis 5 Produkte
100,00 €	11 bis 30 Produkte	6 bis 15 Produkte
150,00 €	ab 31 Produkten	ab 16 Produkten

Die zuvor beschriebenen Gebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden mit der Freigabe der Produkte bzw. Rohstoffe durch den Regionalfenster e. V. fällig.

3.2. Lizenzgebühren

Für die Nutzung des Regionalfensters fallen jährliche Lizenzgebühren an. Jeder Lizenznehmer muss mit dem Regionalfenster e. V. einen Standardlizenzvertrag schließen, der die Nutzung des Regionalfensters regelt. Alternativ kann auch mit einem anerkannten Standardgeber ein Hauptlizenzvertrag mit dem Regionalfenster e. V. geschlossen werden. Unternehmen, die einem solchen anerkannten Standardgeber angeschlossen sind, können die Nutzungsrechte über einen Unterlizenzvertrag mit dem Standardgeber erhalten. Hauptlizenznehmer erhalten vom Regionalfenster e. V. 10 % der eingenommenen Lizenzgebühren von den Unterlizenznehmern des Hauptlizenznehmers.

Jeder Lizenznehmer kann zwischen zwei Berechnungsmodellen für die Lizenzgebühr wählen. Für alle Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers muss das gleiche Berechnungsmodell angewendet werden. Ein Wechsel des Berechnungsmodells ist zu jedem neuen Kalenderjahr möglich.

Die Lizenzgebühr wird fällig mit Bestätigung der korrekten Produktanmeldung durch den Regionalfenster e. V. (Versand der vorgeprüften Unterlagen bzw. Freigabe einer Produktnach-

meldung). Ein Produkt kann nur zum 31.12. des laufenden Jahres beim Regionalfenster e. V. abgemeldet werden.

Die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt nach Kalenderjahren. Die Lizenzgebühren werden im ersten Quartal des Jahres auf Grundlage der per 31.12. des Vorjahres registrierten Produkte berechnet. Bei neu registrierten Produkten erfolgt die Abrechnung quartalsweise. Nach Aufforderung durch den Regionalfenster e.V. ist ein Lizenznehmer verpflichtet, die dem jeweiligen Lizenzmodell zu Grunde liegenden Umsatzzahlen gegenüber dem Regionalfenster e.V. zu belegen.

Bei nicht fristgerechter Meldung des Lizenzsystems und/oder des Jahresumsatzes behält sich der Regionalfenster e.V. eine Umsatzschätzung sowie weitere Maßnahmen vor.

Die Lizenzgebühr wird dem Markeninhaber des regionalen Produktes bzw. bei Handelsmarken dem Markeninhaber der Handelsmarke in Rechnung gestellt. CI-Vorgaben für Verpackungen werden wie Handelsmarken behandelt.

Die im Folgenden beschriebenen Lizenzgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Mindestlizenzgebühr pro Jahr und Lizenznehmer beträgt netto 100,- €.

3.2.1. Kategorienmodell

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Kategorienmodell ist die Anzahl der registrierten Regionalfenster-Produkte, der Gesamtumsatz des Unternehmens und die Lizenzgebührenrate.

3.2.1.1. Anzahl an registrierten Regionalfenster-Produkten

Für welche Produkte eine Registrierpflicht besteht, ist in Kapitel 2.1.2. beschrieben.

Spezielle Regelungen bei Obst und Gemüse

Für den Produktbereich „Obst und Gemüse“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit für die Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle registrierten Artikel entsprechen einer Lizenz. Die nachfolgenden Tabellen bieten eine Übersicht darüber, welche Obst- und Gemüseartikel zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst werden. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel beim Regionalfenster e. V. registriert werden.

Gemüse

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Artischocken	
Auberginen	
Blumenkohl	Romanesco
Bohnen	Stangenbohnen, feine Bohnen
Broccoli	
Chicorée	
Erbsen	Kaiserschoten, Zuckerschoten, Zuckererbsen
Fenchel	
Gurken	Salatgurke, Minigurke, Einlegegurke
Karotten / Möhren	alle Farben
Kartoffeln und Frühkartoffeln, mehlig kochend	alle Sorten
Kartoffeln und Frühkartoffeln, vorwiegend festkochend	alle Sorten

Kartoffeln und Frühkartoffeln, festkochend	alle Sorten
Knoblauch	frisch und getrocknet
Kohl (Blattkohle)	Pak-Choi, Grünkohl
Kohl (Kopfkohl)	Rosenkohl, Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Spitzkohl
Kohlrabi	
Schnittkräuter	alle Arten
Topfkräuter	alle Arten
Kresse	Gartenkresse, Brunnenkresse, Kapuzinerkresse
Kürbisse	Hokkaido, Butternut etc.
Mais	Mais, Zuckermais, vakuumierter Mais
Maronen, Esskastanien	
Paprika	Gemüsepaprika, Spitzpaprika, Mini (Nasch)Paprika etc.
Peperoni / Chilischoten	
Champignons	weiße und braune Champignons
Porree	
Radieschen	
Rettich	Meerrettich, Kugel- und Mairüben
Rhabarber	
Rote Bete	frisch und vakuumiert
Salat (kopfbildend)	Eisberg, Kopfsalat, Salatherzen, Romana, Salanova, Chinakohl, etc.
Salate, Schnittsalate	Eichblatt, Eichenlaub, Lollos, Pflücksalat etc.
Salate, sonstige	Endivie, Radicchio
Salat Rucola	Rucola, Rauke
Salat, Feldsalat	Feldsalat, Rapunzel
Salate, Fresh Cut	
Sellerie	Knollen-, Stauden-, Stangensellerie
Spargel	alle Sorten
Spinat / Mangold	
Suppengemüse	
Tomaten	Alle Sorten
Wurzel- und Knollengemüse	Schwarzwurzel, Pastinake, Petersilienwurzel, Kohlrübe
Zucchini	
Zwiebeln	Speise-, Schalotten, Lauch- und Frühlingszwiebeln

Obst

Lizenzpflichtiger Artikel	Unterartikel
Äpfel	alle Sorten
Aprikosen	
Beeren	Johannisbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Blaubeeren, Stachelbeeren, Kiwibeeren
Erdbeeren	
Birnen	alle Sorten
Kirschen	Süß- und Sauer
Pflaumen	Reineclauden, Mirabellen, Zwetschgen
Tafeltrauben	alle Sorte und Farben
Quitten	

Nüsse	alle Arten
Melonen	alle Arten
Physalis	

Wird bei Obst und Gemüse aufgrund der Abpackung durch den Erzeuger auf dem Feld anstatt des Abpackortes eine Abpackregion in Zeile 2 angegeben (nur als Antrag auf Sondergenehmigung möglich), so wird die Quadratwurzel der Anzahl der Abpackorte als Grundlage für die Lizenzierung herangezogen (gerundet auf ganze Zahlen).

Spezielle Regelung für Blumen und Zierpflanzen

Für den Produktbereich „Blumen und Zierpflanzen“ ergibt sich aufgrund der Vielfalt eine Besonderheit in der Berechnung der Lizenzgebühren. Nicht alle registrierten Artikel entsprechen einer Lizenz. Zur Berechnung der Lizenzgebühren wird immer die Gattung herangezogen, folglich werden alle Arten und Sorten zu einem lizenzpflichtigen Artikel zusammengefasst. Ungeachtet dessen muss jeder Artikel beim Regionalfenster e.V. registriert werden.

3.2.1.2. Kategorien nach Gesamtumsatz

Jeder Lizenznehmer wird aufgrund seines Jahresumsatzes des Unternehmens (bezogen auf das Vorjahr) in eine Umsatzkategorie eingeteilt. Je nach Einteilung in eine Kategorie wird für die Lizenzgebühr ein Berechnungsfaktor zwischen 1 und 20 auf der Grundlage der folgenden Tabelle festgelegt.

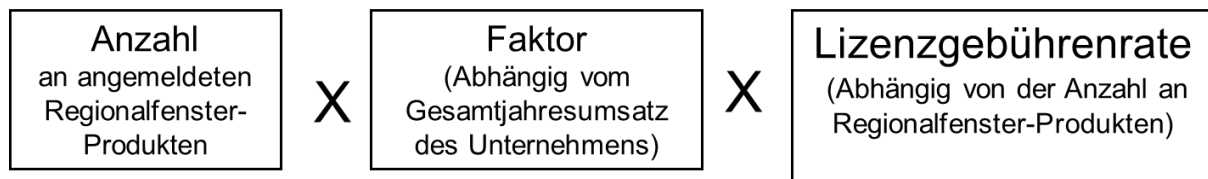
Kategorie		1	2	3	4	5	6	7
Umsatz vom Gesamtunternehmen in € netto	von	0 €	100.001 €	1.Mio €	10.Mio €	100.Mio €	1.Mrd €	10.Mrd €
	bis	100.000 €	1.Mio €	10.Mio €	100.Mio €	1.Mrd €	10.Mrd €	offen
Lizenzgebührenpauschale in Euro pro angemeldeten Regionalfenster		10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €	10 €
Faktor		1	2	4	8	12	16	20
Lizenzgebühr pro Produkt		10 €	20 €	40 €	80 €	120 €	160 €	200 €

3.2.1.3. Lizenzgebührenrate

Für jedes Produkt wird eine Lizenzgebührenrate fällig. Für die ersten 50 Produkte beträgt die Lizenzgebührenrate 10,- € pro Regionalfensterprodukt. Ab dem 51. Regionalfensterprodukt erhält der Lizenznehmer einen Rabatt entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass die Vergünstigungen der Preisstaffelung des Rabattes sich ausschließlich auf die Anzahl der Produkte beziehen, die in der entsprechenden Rabattsparte aufgeführt sind, und nicht für die gesamten Regionalfensterprodukte eines Lizenznehmers gelten.

Rabattsparte		0	1	2	3	4	5
Anzahl Regionalfensterprodukte	von	0	51	101	151	201	251
	bis	50	100	150	200	250	offen
Rabatt in Prozent		0 %	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %
Lizenzgebührenpauschale		10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,00 €	6,00 €	5,00 €

Berechnung der Lizenzgebühr: Die jährliche Lizenzgebühr wird wie folgt berechnet:



Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem Gesamtjahresumsatz von 3 Millionen Euro meldet 120 Regionalfensterprodukte an:

Anzahl Regionalfensterprodukte	120 Regionalfensterprodukte	Kategorie 3 Faktor	Rabatt in Prozent	Lizenzgebührenpauschale in Euro	Lizenzgebühr
von 0 bis 50	50	4	0 %	10,00 €	2.000 €
von 51 bis 100	50	4	10 %	9,00 €	1.800 €
von 101 bis 150	20	4	20 %	8,00 €	640 €
Summe					4.440 €

Bei unterjährigen Anmeldungen erfolgt die Berechnung anteilig nach angefangenen Quartalen.

3.2.2. Modell „Prozentuale Staffelung“

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Lizenzgebühr nach dem Modell „Prozentuale Staffelung“ ist der Umsatz mit Regionalfensterprodukten.

3.2.2.1. Umsatz mit Regionalfensterprodukten

Gegenüber dem Regionalfenster e. V. muss der Jahresumsatz mit Regionalfensterprodukten angegeben werden. Liegen noch keine Umsatzzahlen vor, muss der Lizenznehmer eine realistische Prognose gegenüber dem Regionalfenster e. V. abgeben, auf dessen Grundlage die Berechnung der Lizenzgebühr erfolgt. Der Lizenznehmer hat seine Umsatzzahlen des abgelaufenen Jahres bis zum 1. März eines Jahres, je registriertem Produkt, dem Regionalfenster e. V. zu melden. Die Umsatzzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Lizenzgebühr des laufenden Kalenderjahres. Die Umsatzzahlen beziehen sich auf den Nettoumsatz bezogen auf den Abgabepreis an den Handel bzw. den Einkaufspreis des Handels.

3.2.2.2. Lizenzgebührenrate

In Bezug zum Umsatz mit Regionalfensterprodukten wird eine prozentuale Lizenzgebührenrate fällig, die abhängig ist von der Höhe des Umsatzes, gemäß folgender Tabelle. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Staffelungen ausschließlich auf die Umsätze beziehen, die in der entsprechenden Kategorie aufgeführt sind und nicht für den gesamten Umsatz eines Lizenznehmers gelten.

Kategorie	1	2	3	4	5	6
Umsatz mit Regionalfensterprodukten in € netto	0 €	100.001 €	1.000.001 €	2.500.001 €	5.000.001 €	10.000.001 €
von bis	100.000 €	1.000.000 €	2.500.000 €	5.000.000 €	10.000.000 €	> 10.000.001 €
Lizenzgebührenrate in Prozent vom Umsatz	Pauschal 100 €	0,40%	0,30%	0,20%	0,10%	nach Vereinbarung
minimale Lizenzgebühr	100 €	100 €	3.700 €	8.200 €	13.200 €	18.200 €
maximale Lizenzgebühr	100 €	3.700 €	8.200 €	13.200 €	18.200 €	

Beispielberechnung

Lizenznehmer mit einem jährlichen Umsatz mit Regionalfensterprodukten in Höhe von 1.250.000 €:

Umsatz von bis €	Umsatzdifferenz	Lizenzgebührenrate	Lizenzgebühr
von 0 bis 100.000 €	100.000 €	pauschal 100 €	100 €
von 100.000 € bis 1. Mio. €	900.000 €	0,40%	3.600 €
von 1. Mio. bis 1.25 Mio. €	250.000 €	0,30%	750 €
Summe			4.450 €

3.3. Systemgebühren für Zertifizierungsstellen und anerkannte Standards

Für die Zulassung und kontinuierliche Betreuung von Zertifizierungsstellen und die Anerkennung und kontinuierliche Betreuung von Standards wird eine Systemgebühr gemäß nachfolgender Tabelle fällig.

Die nachfolgenden beschriebenen Systemgebühren verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kategorie	Betrag	Fälligkeit	
Zertifizierungsstellen-Zulassung	1.000 €	einmalig	
Zertifizierungsstellen kontinuierliche Betreuung	Anzahl Betriebe mit RF-Kontrollvertrag per 01.01.	jährlich	
	bis 10		250 €
	11-25		750 €
	26-50		1.000 €
	>51		1.500 €
Anerkennung von Standards	pauschal 500,- € zzgl. Tagessatz von 500,- €	einmalig	
Anerkannte Standards kontinuierliche Betreuung	nach Aufwand Tagessatz 500,- €	jährlich	

Mitglieder des Regionalfenster e. V. erhalten auf die Systemgebühren einen Rabatt in Höhe von 50 %.

4. Sanktionskatalog Regionalfenster

Sanktionskatalog Regionalfenster e.V.	
Art des Verstoßes	Sanktion
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung des Regionalfensters für Produkte die nicht den Anforderungen entsprechen z.B. wegen: <ul style="list-style-type: none"> - abweichender Rohwarenherkunftsangabe, - Angabe des falschen Verarbeitungsortes, - fehlender Angaben zur Hauptzutat • Nutzung des Regionalfensters für Produkte die nicht Gegenstand des Zertifizierungsverfahrens sind • Irreführende Verwendung des Regionalfensters 	<p>Ausschluss nicht konformer Waren/Erzeugnisse von der Auslobung mit dem Regionalfenster.</p> <p>Individuelle Festlegung weiterer Sanktionen durch den Regionalfenster e.V. nach Sachlage.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung des Inspektionsbesuches • Wiederholter Verstoß gegen Anforderungen des Regionalfensters 	<p>Zeitlich begrenztes Verbot der Regionalfensterverwendung. Vor erneuter Zertifikatsausstellung muss eine kostenpflichtige Kontrolle erfolgen.</p>

5. Definitionen

Lohnunternehmen

Lohnunternehmen führen eine Verarbeitung von Ware gegen Entgelt durch, wobei die Ware im Eigentum des Auftraggebers verbleibt.

Lose Ware

Lose Ware sind Produkte, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind, aber nicht in einer Endverbraucherpackung abgepackt sind. Lose Ware ist zur Entnahme durch den Endverbraucher vorgesehen (z.B. lose Äpfel als Kistenware zur Entnahme durch den Endverbraucher).

Monoprodukt

Produkt, das aus einer Zutat besteht. Es gibt unverarbeitete Monoprodukte (bspw. Obst, Gemüse) und verarbeitete Monoprodukte (z.B. H-Milch).

Produkt

Ein Produkt ist zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt. Dazu zählt Ware

- die in einer Endverbraucherpackung abgepackt ist
- die als lose Ware gepackt und zur Entnahme durch den Endverbraucher bestimmt ist (z.B. lose Äpfel als Kistenware zur Entnahme durch den Endverbraucher).

Quasi-Monoprodukt

Produkt, das nach Herausrechnen von nicht-landwirtschaftlichen Zutaten zu mindestens 98% aus einer Zutat besteht. Beispiel: Käse, der aus 97% Milch, 1,4% Salz, 1 % Kräutern und 0,6% Carotin hergestellt wird, besteht nach Herausrechnen der nicht-landwirtschaftlichen Zutaten Salz und Carotin zu mehr als 98% aus Milch und ist somit ein Quasi-Monoprodukt.

Regionalfenster-Lizenznehmer

Regionalfenster-Lizenznehmer ist ein beim Regionalfenster e.V. registriertes Unternehmen

Rohstoff

Ein landwirtschaftlicher Rohstoff, der nicht zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt und nicht in Endverbraucherpackung verpackt ist.

Verarbeiteter Rohstoff

Ein verarbeiteter landwirtschaftlicher Rohstoff, der nicht zur direkten Abgabe an den Endverbraucher bestimmt und nicht in Endverbraucherpackung verpackt ist. Beispielsweise Mehl (Silo- oder Sackware), Schweinehälften, ganzer Käseleib, ganzer Schinken.